

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion: Riesa
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Redaktion: Riesa
Nr. 26.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 26.

Donnerstag, 1. Februar 1917, abends.

20. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsres Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiser Postamts vierzehntäglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummern des Ausgabekontos sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Beweise für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für bis 43 um breite Grundschiffseite (1 Silber) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tubellarischer Tag entsprechend höher. Nachlebens- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Fest-Tarife. Bevollmächtigter Rabatt erlaubt, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Käuferanzeige in Kontur gerät. Siedlung- und Erziehungsort: Riesa. Wederliche Unterhaltungsbeläge "Schäfer an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiges irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Druckereien oder der Verlegerinserrichtungen - hat der Verleger keinen Anspruch auf Rückführung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Baumer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstelle: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die von der Königlichen Kreishauptmannschaft durch öffentliche Bekanntmachung (Anordnung Nr. 217 der Sachsischen Staatszeitung vom 18. September 1915 und Nr. 83 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. Februar 1916) bestimmten Enteignungskommissionen zur Enteignung von Kartoffeln werden hiermit zusätzlich als Enteignungskommissionen zur Enteignung von Kartoffeln bestellt. Die Kommissionen sind innerhalb der einzelnen Kommunalverbände berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Widau, den 29. Januar 1917.

483 V B

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

509

Anmeldung der Siebzehnjährigen zur Landsturmrolle.

Aufsichtsverordnung des Königlichen Kriegsministeriums vom 3. August 1915 und der Verordnung vom 28. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 Seite 318) haben sich die Landsturmplädierten des Jahrganges 1899 zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden, sobald sie das 17. Lebensjahr erreicht haben.

Es werden daher alle Landsturmplädierten des Jahrganges 1899, die innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 31. Dezember 1916 das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle sonstigen Landsturmplädierten des Jahrganges 1899, die sich etwa bisher zur Landsturmrolle noch nicht gemeldet haben, hierauf aufgefordert, sich in der Zeit -

vom 2. bis 5. Februar 1917 -

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Stadtrat, Gemeindevorstand) unter Vorlegung des Standesamtlichen Geburtschreibes zur Landsturmrolle anzumelden.

Die Ortsbehörden wollen die sich anmeldenden Landsturmplädierten des Jahrganges 1899 in die ihnen zugehörige Landsturmrolle 1899 nachzutragen.

Sind Landsturmplädierte, die bereits in der Landsturmrolle eingetragen sind, wieder verzogen, ist dies in der Landsturmrolle zu vermerken.

Die Landsturmrollen sind

bis 10. Februar 1917

wieder hier einzureichen.

Über etwaigen weiteren Zugang und Abgang von Landsturmplädierten nach Einreichung der Landsturmrollen haben die Ortsbehörden Anzeige blieben zu erstatte.

Die Geburtschreibe sind den sich meldenden Landsturmplädierten zurückzugeben.

Großenhain, am 31. Januar 1917.

441 v.D.

Der Amtsvorsteher der Gefah.-Kommission.

Befreiung mit Knochen, Kinderschäften und Hornschläuchen.

§ 1 der Bundesstaats-Verordnung vom 13. April 1916 bestimmt:

Knochen, Kinderschäfte und Hornschläuche (Pediße) dürfen nicht verbrannt, ausgraben oder auf andere Weise vernichtet, noch unverarbeitet zu Düngewerken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Soweit sie die Verarbeitung nicht schon in anderer Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, Kinderschäfte und Hornschläuche, die in Haushaltungen absaffen, gelten vorstehende Bestimmungen nur wenn die zuständige Behörde es anordnet. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 1. Februar 1917.

* Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Gefreite Hans Friedler im Inf.-Regt. 182, Sohn des Dachdeckermeisters Richard Friedler, hier.

* Es ist möglich überfahren. Der Eisenbahnarbeiter Friedler Hermann Lademann aus Jahnishausen wurde am Dienstag auf der Röderauer Strecke von einem Güterzug überfahren und sofort getötet.

-* Heilfahrt für Kriegsbeschädigte. Durch Vermittlung des Landesausschusses vom Roten Kreuz - Abteilung Böderfürstene - in Dresden können Kriegsbeschädigte in einer sächsischen Bade- oder Heilstätte gegebenfalls auch in Karlshof oder Teplice ein Heilfahrt bewilligt erhalten. Gedanke wegen Durchführung der Kur sowie Bemühung einer Behilfe dazu sind an die örtlichen Vereine Deutscherbund zu richten.

* Sparsamkeit mit Gemüse samen ist in diesem Jahre Pflicht für Friedmann. Rämentlich sollte die Auswahl aller Kohlarten nur durch fachkundige Leute, also durch die Gemüsegärtnerei geschehen und die Gemüsegärtner sollten davon keinen Samen, sondern nur Pflanzen kaufen, die dann durch die Gärtnereien genügend angeboten werden. Alle Gemüsesamen aber, die unmittelbar ins freie Feld gesät werden, soll man recht gleichmäßig und dünn aussetzen, damit allenfalls wird viel zu spät ausgepflanzt. Man beachte, wieviel Raum das vollenwürdige Gemüse braucht, bei dichterem Stand müssen dann nur Pflanzen ausgesogen werden oder die Ernte ergibt kleines, unentwickeltes Gemüse. Besonders den letzten Samen der Karotten und Möhren kann man recht dünn aussetzen, das gelingt am besten, wenn man ihn mit einem trockenen Sand oder Sägemehl vermischen. Überschwemmen sei man mit Zwischenlängen und Steckwischen. Es ist wenig bekannt, dass Zwischenlängen im März ins Wachstum gelangen und im Mai ins Land gepflanzt, guten Erfolg geben; damit sollte man sich helfen. Auch der Samen von Erbsen und Bohnen muss sehr eingeteilt werden. Man vergesse nicht, dass die Erbsen nicht frostempfindlich sind und schon vom März an ausgesetzt werden kann und zwar möglichst in Zwischenlängen, damit man zu verschiedener Zeit ernten kann. Dagegen sind die Bohnen empfindlich gegen Frost und deshalb darf die Aussaat nicht vor Mitte Mai und nur bei trockenem Wetter erfolgen, damit ja kein Samen verdorbt. Es wird dabei mit wesentlich weniger Saatgut auszukommen sein, wenn man in die Gräser anstatt 4-6, nur 2-3 Bohnen legt.

Alles Nähere über Samenbedarf, Dauer der Keimfähigkeit usw. enthält das Flugblatt: "Werde beim Samenkauft", herausgegeben vom Ausschuss für Kleingartenbau des Zentralvereins für Wohnungsbau und Heimatdienst, Dresden-El., Schießstraße 24 II. und von dort zum Einzelverkauf von nur 1 Pf. (nach außen gegen Postabgütung), in größter Anzahl bedeutend billiger, zu bestellen.

- Bestandsaufnahme von Brotpflanze und Mehl. Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten statt. Diese Bestandsaufnahme kann das von ihr erwartete starke Bild nur dann ergeben, wenn Brotpflanze, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte bis zu dem genannten Tage allenfalls ausgedroschen sind. Es ist deshalb vaterländische Pflicht eines jeden Landwirts, mit allen Mitteln dabei zu wirken, dass der Ausdruck der in seinem Besitz befindlichen Brotpflanze sorgfamiger Art bis zum 15. Februar 1917 beseitigt ist. Da die Landwirte seit deshalb von auständiger Stelle hierdurch das Gefühl, ihre vaterländische Pflicht auch in dieser Richtung voll und ganz zu erfüllen, damit die vorstehende Bestandsaufnahme die für die Regierung der Volksnahrung so wichtigen Unterlagen auch tatsächlich schafft.

- Das tatsächliche Kriegswuchertam schreibt: Wenn eine Ware anfangt knapp zu werden, halten sich manche Kaufleute und Gewerbetreibende für berechtigt, den Preis für ihre noch vorhandenen Vorräte in die Höhe zu legen. Das ist nach der Kriegswuchereckung, sowohl es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt - und dieser Begriff ist sehr weit auszubilden - unzuständig. Von den Gesetzestexten muss auch in diesen Fällen ausgegangen werden. Wer hiergegen verstoßt und übermäßig Preise fordert, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Ob derartige Verhöfe vorliegen, wird durch Rechtskosten des Kriegswuchteramtes, Polizeidepartement und Preisprüfungsstellen kontrolliert werden.

- Herabsetzung der Gersten-Ginkaufsprise. Die Reichs-Gersten-Ginkaufsprise m. v. d. R. in Berlin steht entsprechend ihrer Anfangszeit vom 27. November v. J. mit, dass in nächster Zeit das zweite Drittel der durch sie anzuftauenden Gesamtmenge von Gerste erworben sein und infolgedessen der Gerstenabfuhrpreis mit Wirkung vom 25. Februar v. J. eine Herabsetzung auf 30 Mark für den Doppelzentner erzielen wird. Diejenigen Gerstenbesitzer, welche die ablieferungsfähigen sechs Zehntel ihrer Ernte nicht freiwillig an die Reichs-

Gesellschaft an in Riesa eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfinden wird, stehen wie hiermit an, dass die vorstehenden Bestimmungen auch für Knochen, Kinderschäfte und Hornschläuche gelten, die in Haushaltungen absaffen.

Der Knochen, Kinderschäfte oder Hornschläuche nicht von anderen Abfällen getrennt aufbewahrt, oder nicht bei der regelmäßigen Abholung abliefer, wird nach § 7 der Bundes-Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Für die Abholung wird die Stadt in 2 Bezirke geteilt:

I. Bezirk der von der Mitte der Pauliner Straße und Niederlaustraße östlich gelegene Stadtteil.

II. Bezirk der von diesen Straßen westlich gelegene Stadtteil.

Die Abholung wird regelmäßig, zunächst mindestens aller 2 Wochen einmal erfolgen. Der I. Bezirk ist dem Händler Karl Marek, der II. Bezirk dem Händler Karl Kettig zugeordnet. Die Händler sind von uns mit Ausweis versehen.

Sie werden für das Pfund Knochen 5 Pf., für Kinderschäfte jedoch nur 2 Pf. bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1917.

End.

Hilfsdienst.

Zur Wahrnehmung des Poststellenbedienstes auf dem Bahnhof werden sofort mehrere Hilfsbedienstete gesucht. Meldung werktags 9-12 Uhr vorm. und 4-7 Uhr nachm. im Postamt 1 (Bf.).

Kaiserliches Postamt Riesa, 1. Februar 1917.

Polizeistunde in Gröba.

Für die Sach- und Schankwirtschaften in Gröba hat die Königliche Kreishauptmannschaft zu Dresden die Polizeistunde an den Sonn- und Feiertagen und deren Vorabenden, jedoch unter Ausschluss der Feiertage und des Karfreitags und deren Vorabende, auf 1 Uhr abends festgesetzt.

Zum übrigen hat es bei der auf abends 10 Uhr festgesetzten Polizeistunde zu bewenden. Gröba (Elbe), am 31. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Mägermilchversand in Gröba.

Nach Mahlzeit der aufgezeigten Mägermilchfärten und der verfügbaren Menge Mägermilch können die Mägermilchfärten nur aller drei Tage mit Mägermilch beliefert werden. Mägermilch wird verabfolgt auf die Kontrollkarten

St. 1-500 am 2., 5., 8., 11., 14. Februar usw.

St. 501-1000 am 6., 9., 12., 15., 18., 21., 24., 27., 30. Februar usw.

Die Händler und Landwirte dürfen nur auf die Karten Mägermilch verabfolgen, die an dem betreffenden Tage an der Stube sind. Sie haben bei der Abgabe den entsprechenden Tag auf der Karte zu streichen. Auf gestrichene Karten darf keine Mägermilch mehr verabfolgt werden.

Gröba, am 31. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Gesetzgebung bis zum 25. Februar dieses Jahres zum Preis von 32 Mark bzw. nach dem 25. Februar dieses Jahres zu 30 Mark, oder aber an die Kommunalverbände zum gesetzlichen Höchstpreis von gegenwärtig 25 Mark für den Doppelzentner abliefern, haben zu gewährten, dass ihnen die Gerste enteignet wird. Die Gerstenbreiter dürfen ihre gesammelten geernteten Mengen an die Beauftragten der Fleischergesellschaft gegen Bezugsscheine verkaufen, also sowohl die ablieferungsfähigen sechs Zehntel wie die ablieferungsfähigen drei Zehntel und auch darüber hinaus bis zu 10 Doppelzentner freigelassenen kleinen Mengen.

- Die Versuche der Rohölrentenrodung im Haushalt, die Geh. Hofrat Prof. Dr. Förster von der Technischen Hochschule in Dresden ange stellt hat, sind jetzt zum Abschluss gekommen und haben ein überaus erfreuliches Resultat gezeigt. Geh. Rat Förster hat sowohl die gelben wie die weissen Blüten zu seinen Ver suchen verwendet. Er führte die Präparate im Kreise interessierter Berönigkeiten vor, erläuterte die Art der Rohölrodung, die jede Haushfrau vornehmen in der Lage ist und gab bekannt, dass der Verlust an Nährwert durch die Trocknung gering sei. Die getrockneten Blüten können wie getrocknete Pilze aufbewahrt werden und zu Suppen, zur Stärkung von Apfelsinen und vielen Zubereitungen Verwendung finden. Die Trocknung ist jedem Haushalt dringend zu empfehlen, um dem Verderben der Kohlrüben durch längeres Lagern vorzubeugen.

- Die Verordnung der Rohölrentenrodung vom 21. Dezember 1916 (veröffentlicht in der Sachsischen Staatszeitung Nr. 298 vom 23. Dezember 1916), nachdem die Ausfuhr von Werten aus einem Gemeindebezirk in einen anderen bis zum 31. Januar 1917 unter Strafandrohung verboten worden ist, hat über den 31. Januar 1917 hinaus bis auf weiteres Gültigkeit. Dresden, Stellv. Generalkommando XII. A. R. Der kommandierende General von Brogen.

- In Landwirtschaftlichen Kreisen wird gegenwärtig über das Überhandnehmen von Saatkrähen und Wildbäumen gefragt. Die Jagdberechtigten und Jagdpächter werden dringend aufgefordert, alles zu tun, was in ihren Kräthen steht, um zu einer Verminderung der in den gegenwärtigen Zeiten für die Getreibernte besonders schädlichen beiden Vogelarten beizutragen.

* Neuwieda. Uffs. d. R. Karl Henning, Sohn des Vorarbeiters Karl Henning, hier, erhält die Bulgarische Verdienst-Medaille in Bronze mit der Rose.

Döbeln. Einen Schwungkasten Handel mit Butter hat ein auf dem Landesgeschäftsgut Klosterbuch beauftragt ge-